Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- 2 Entsorgungspflicht
- 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
 § 5 Abfallarten
 § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfuhren
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Durchsuchung, Behandlung und Entfernung der Abfälle; Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

Illa. Härtefälle

§ 19 a Befreiungen

IV. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldende
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
- § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 25 Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Ortenaukreises in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs.1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 - 1. Vermeidung
 - 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - 3. Recycling
 - 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 - 5. Beseitigung
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät Abfallerzeugende über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs.1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs.1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe und Abfälle,
 - 1. zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten, an den dafür bestimmten Stellen und in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald diese auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - 2. Abfälle, die von dem oder der Besitzenden oder einem oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - 3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - 4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der gesetzlichen Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzenden, insbesondere Beförderer.

- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht
 - für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.
 - 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten können und dies beabsichtigen.

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die unter Beachtung der Vorgabe dieser Satzung in Normmüllbehältern bis 240 I Füllraum, Normmüllgroßbehältern bis 1,1 m³ Füllraum oder in vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken mit 50 I Füllraum für Zusatzmüll erfasst und vom Ortenaukreis zusammen mit Abfällen aus privaten Haushaltungen im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr eingesammelt werden, sowie für mineralische Abfälle, Bodenaushub und Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen.

Dabei sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
- 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

- 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 35 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Lkw- und Traktorreifen mit einem Außendurchmesser von mehr als 1,35 m und einer Breite von mehr als 0,40 m,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
- 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
- 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
- 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
- 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (4) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (6) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (7) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.

Abfallarten

(1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(1b) Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen insbesondere folgende Abfälle: Möbel, Matratzen, Bettgestelle, Bettroste, Fahrräder. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere Altreifen, Elektro- und Elektronikschrott, Problemabfälle und Abfälle aus Gebäudesanierungen und Haushaltsauflösungen

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

Insbesondere Glas, Schrott und Altmetalle, Papier, Kartonagen, Styropor, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe. Weiterhin zählen dazu: Bioabfälle, Garten- und Grünabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Bodenaushub, Bauschutt und Mineralik.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- c) Park- und Friedhofsabfälle, die auf öffentlichen Flächen und Friedhöfen anfallen, Landschaftspflegeabfälle
- d) Bodenaushub, Bauschutt und Mineralik, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle:

Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

(7a) Garten- und Grünabfälle:

Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- oder Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen oder in Parks anfallen. Dazu zählen insbesondere Laub, Gehölzschnitt von Bäumen und Sträuchern bis 15 cm Durchmesser.

(7b) Landschaftspflegeabfälle:

Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen sind Abfälle aus Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle):

Üblicherweise anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen, Salze und Altmedikamente sowie spitze und scharfe Gegenstände aus Einrichtungen des Gesundheitswesens.

(9) Schrott und Altmetall:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen. Zum Schrott und Altmetall zählen insbesondere Kohlenherde, Bettroste, Fahrräder, Wäscheständer und Regale.

(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Ziffer 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.

(11) Bodenaushub:

Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) Bauschutt und Mineralik:

Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(13) Baustellenabfälle:

Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) Straßenaufbruch:

Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(15) Zusatzmüll:

Hausmüll oder hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall, der in Ausnahmefällen in dafür zugelassenen Säcken zur Abfuhr bereitgestellt wird.

- (16) Altholz der Kategorien I III (siehe § 2 Ziffer 4 Buchstabe a c Altholzverordnung): Althölzer, die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sind, wie z.B. Paletten, Transportkisten, Obstkisten, Möbel, Schalhölzer, Innentüren und Dielen.
- (17) Altholz der Kategorie IV (siehe § 2 Ziffer 4 Buchstabe d Altholzverordnung): Althölzer, die mit Holzschutzmitteln behandelt und nicht mit polychlorierten Biphenylen (PCB) belastet sind, wie z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Rebpfähle, Fenster, Außentüren, Gartenmöbel und Zäune.

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat die oder der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzenden von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen.
 - a) im Rahmen des Holsystems oder b) im Rahmen des Bringsystems.
- 2. durch die Abfallerzeugenden oder die Besitzenden selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernde, § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoffhöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 - Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 - 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,

- Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäudesanierungen und Haushaltsauflösungen,
- 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter sind nicht gestattet.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Papier, Pappe und Kartonagen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in der Grünen Tonne, Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien sind im Gelben Sack bereitzustellen. Andere Abfälle dürfen in die Behälter/Säcke nicht eingebracht werden.
 - Verwertbare Abfälle, die aufgrund ihrer Menge und Herkunft nicht für die oben genannten Systeme geeignet sind, sind selbst bei den hierfür vorhandenen Anlagen anzuliefern (§ 19).
- (2) Altglas (nur Behälterglas wie Flaschen und Gläser) ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Depotcontainern zu bringen und nach Farben getrennt dort einzuwerfen.
- (3) Garten- und Grünabfälle aus Hausgärten ohne von Bakterienkrankheiten wie z. B. "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen. Die jeweiligen Abfuhrzeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. Diese Abfälle können auch zu den eigens hierfür eingerichteten Sammelplätzen gebracht werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) dürfen nicht in Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 eingebracht werden. Sie sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge rechtzeitig bekannt.

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können auch bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
 - 1. für den Hausmüll
 - a) Normmülltonnen mit 35, 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum
 - b) Normmüllgroßbehälter mit 770 Liter und 1,1 m³ Füllraum
 - c) vom Landkreis zugelassene Abfallsäcke mit 50 Liter Füllraum für abgelegene Außenbereichsgrundstücke, Ferienwohnungen und Zusatzmüll.
 - 2. für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle
 - a) Normmülltonnen mit 35, 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum
 - b) Normmüllgroßbehälter mit 770 Liter und 1,1 m³ Füllraum
 - c) vom Landkreis zugelassene Abfallsäcke mit 50 Liter Füllraum für Zusatzmüll.
- (2) Die Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 werden der oder dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder mehreren Verpflichteten gemeinsam zur Verfügung gestellt. Die oder der Verpflichtete hat für die Sauberhaltung der Abfallbehälter zu sorgen. Die oder der Verpflichtete darf das Fassungsvermögen der zugelassenen Abfallbehälter nicht verändern und haftet für Schäden durch unsachgemäße Behandlung.
- (3) Die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 beantragt beim Landkreis die für das Grundstück erforderlichen Abfallbehälter.
- (4) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein nach Abs. 1 Ziffer 1, Buchstaben a) bis c) zugelassener Abfallbehälter vorhanden sein. Dabei ist, bezogen auf einen 14-täglichen Entleerungsrhythmus, in der Regel von einem Behälterfüllraum von 25 Liter je Bewohnerin oder Bewohner, bei Eigenkompostierung der Bioabfälle von einem Behälterfüllraum von 15 Liter je Bewohnerin oder Bewohner, auszugehen. Der Landkreis kann eine Unterschreitung dieses Behältervolumens in besonders begründeten Ausnahmefällen gestatten. Als Bewohnerin oder Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück aufhält.

Mehrere Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, können auf Antrag bei der Behälterzuteilung zusammengefasst werden. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können auch für angrenzende Grundstücke gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden.

- (5) Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle als Abfälle zur Beseitigung anfallen, die nicht von der Entsorgungspflicht nach § 4 sowie dem Einsammeln und Befördern nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossen sind, ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziffer 2 vorzuhalten. Die Größe und Anzahl der Abfallbehälter richtet sich nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen. Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 22 Abs. 6), auf denen Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziffer 1 mitbenutzt werden, befreit der Landkreis auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von Abfallbehältern nach Abs. 1 Ziffer 2.
- (6) Für die in § 9 genannten verwertbaren Abfälle sind die dort genannten Behälter/Säcke zugelassen.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Abfallbehälter (§ 12 Abs.1) wird 14-täglich, der Grünen Tonne (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1) alle drei Wochen eingesammelt. Der Gelbe Sack (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2) wird 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und zu Fuß Gehende dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Grundstück oder einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 4 zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 770 Liter und 1,1 m³ Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und 2) die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

Sonderabfuhren

- (1) Sperrmüll, Schrott und Altmetall sowie Garten- und Grünabfälle werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen einmal im Jahr eingesammelt. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Von der Grünabfallabfuhr sind Abfälle aus gärtnerischen Anlagen von Gemeinden, Gärtnereien sowie landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Abfälle sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge oder zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke oder gebündelte Abfälle dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie von dem oder der Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gilt für das Einsammeln § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

Durchsuchung, Behandlung und Entfernung der Abfälle; Eigentumsübergang

- (1) Die bei den Überlassungspflichtigen angefallenen Abfälle dürfen von Dritten nicht durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt sowie entfernt werden. Dasselbe gilt für Abfälle, die in aufgestellten Sammelbehältern überlassen worden sind. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diesen durch Dritte zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

(1) Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach §§ 9 und 11 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen oder anzuliefern sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und 2) oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Diese sind vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager sowie Einrichtungen von Privaten, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 3. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 - Bodenaushub, soweit eine Vermittlung über die Bodenaushubbörse des Landkreises, eine Verwertung oder Verfüllung nicht möglich ist, auf Bodenaushubdeponien,
 - 2. verwertbarer Bauschutt und verwertbare Mineralik sowie felsiges Bodenaushubmaterial auf Bauschuttrecyclinganlagen,
 - 3. Baustellenmischabfälle auf einer Sortieranlage für Baustellenmischabfälle,
 - 4. Holz auf den hierfür eingerichteten Sammelstellen.
- (4) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (6) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so haben die Abfallerzeugenden, bei Sammelentsorgung die Sammelnden, der Deponiebetreiberin oder dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Die Deponiebetreiberin oder der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IIIa. HÄRTEFÄLLE

§ 19 a

Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 21

Gebührenschuldende

- (1) Gebührenschuldende für die Gebühren nach § 22 Abs. 1 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldenden, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschuldende für die Gebühren nach § 22 Abs. 5 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldenden, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Gebührenschuldende für die Gebühren nach § 23 sind die Anliefernden und die Abfallerzeugenden.

- (4) Mehrere Gebührenschuldende haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich der Gestellung der Abfallbehälter werden als Behältergebühr erhoben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Gebühren betragen jährlich für die Entsorgung von Hausmüll je Behälter mit

a)	35 I Füllraum	80 EUR
b)	60 I Füllraum	116 EUR
c)	80 I Füllraum	145 EUR
d)	120 l Füllraum	203 EUR
e)	240 I Füllraum	377 EUR
f)	770 l Füllraum	
	bei 14-täglicher Leerung	1.217 EUR
	bei wöchentlicher Leerung	2.633 EUR
g)	1,1 m³ Füllraum	
	bei 14-täglicher Leerung	1.745 EUR
	bei wöchentlicher Leerung	3.792 EUR

Für abgelegene Außenbereichsgrundstücke mit Sackmüllabfuhr gelten die genannten Gebührensätze in gleicher Weise. Der Füllraum wird hier durch eine entsprechende Anzahl von Säcken zur Verfügung gestellt.

Für bewohnbare, aber anders genutzte Grundstücke wird eine Gebühr nach Abs. 5 erhoben, wenn anfallende Abfälle nicht im Wege der Selbstanlieferung entsorgt werden.

(3) Mehrere Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden und welche die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam benutzen und unterhalten (§ 12 Abs. 4), können verlangen, dass sie bei der Berechnung der Gebühren mit Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, in deren Gebäude sich mehrere Wohnungen befinden. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern oder diesen Gleichgestellten unterzeichnet sein und die Verwalterin oder den Verwalter oder eine andere Person zur Zahlung der Abfallgebühren für das gesamte Grundstück berechtigen und verpflichten.

- (4) Gebührenschuldende angrenzender Grundstücke, welche die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam benutzen und unterhalten (§ 12 Abs. 4), können verlangen, dass sie bei der Berechnung der Gebühren zusammenveranlagt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldenden unterzeichnet sein sowie mindestens eine oder einen von ihnen zur Zahlung der Gebühr für alle Antragstellenden berechtigen und verpflichten.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 5 als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten und die Gestellung der Abfallbehälter, mit Ausnahme der am Stichtag 01.01.2005 vorhandenen Abfallgroßbehälter mit 770 I und 1,1 m³ Füllraum (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 b) werden, soweit die Abfälle nicht selbst angeliefert werden (§ 19), nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter bemessen.

Die Gebühren betragen für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen je Behälter

a)	35 l Füllraum	80 EUR
b)	60 I Füllraum	116 EUR
c)	80 I Füllraum	145 EUR
d)	120 l Füllraum	203 EUR
e)	240 l Füllraum	377 EUR
f)	770 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung bei wöchentlicher Leerung	1.217 EUR 2.633 EUR
g)	1,1 m³ Füllraum bei 14-täglicher Leerung bei wöchentlicher Leerung	1.745 EUR 3.792 EUR

- (6) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 zusätzlich Gebühren nach Abs. 5 erhoben.
- (7) Für jeden Austausch, Abzug oder jede Auslieferung von Abfallbehältern nach dem Erstbezug, den die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 beantragt, wird eine Gebühr erhoben. Ein Änderungsvorgang pro Kalenderjahr ist gebührenfrei.

Die Gebühr beträgt pro Änderungsvorgang

17,50 EUR

(8) Die Benutzungsgebühren für die für den Hausmüll aus Ferienwohnungen und den Zusatzmüll (§ 5 Abs. 15) zugelassenen Säcke (50 I Füllraum) betragen

pro Sack 4 EUR

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Bei der Selbstanlieferung nachfolgend aufgeführter Abfälle werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen für die Entsorgung von

Siedlungsabfall pro Tonne	237 EUR
 unverwertbarem Bauschutt und unverwertbare Mineralik sowie sonstigem Abfall angeliefert auf einer Deponie der Klasse II (§ 2 Nr. 8 Deponieverordnung) - 	
pro Tonne	99 EUR
3. Asbestabfall pro Tonne	108 EUR
4. Dämmmaterial aus künstlich hergestellten Mineralfaserprodukten	

5. Altholz (Kategorie IV)
pro Tonne
168 EUR

pro Tonne

Bei gemischter Anlieferung der unter Ziffer 1 - 5 aufgeführten Abfallarten wird die jeweils höhere Benutzungsgebühr für die gesamte Menge erhoben.

157 EUR

(2) Bei der Selbstanlieferung nachfolgend aufgeführter Abfälle werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen für die Entsorgung von

1.	Bauschutt und Mineralik - angeliefert auf einer Bodenaushubdep		
	je angefangenem m³		
2.	Bodenaushub je angefangenem m³	bis 31.03.2023 ab 01.04.2023	12 EUR 16 EUR
3.	Altholz (Kategorie I bis III) je angefangenem m³		24 EUR
4.	Wurzelstöcken je angefangenem m³		31 EUR
5.	Garten- und Grünabfälle, die nicht aus Hausgärten stammen, je angefangenem m³		8 EUR

Bei gemischter Anlieferung der unter Ziffer 1 - 5 aufgeführten Abfallarten wird die jeweils höhere Benutzungsgebühr für die gesamte Menge erhoben. Bei Anlieferung bis zu 0,5 m³ wird der halbe Gebührensatz erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Altreifen betragen

1. für PKW-Reifen (ohne Felgen) 3 EUR/Stück

2. für PKW-Reifen (mit Felgen) 5 EUR/Stück

3. für LKW-Reifen (ohne Felgen) 27 EUR/Stück

4. für LKW-Reifen (mit Felgen) 36 EUR/Stück

(4) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 25 EUR je angefangener Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 110 EUR je angefangener Stunde. Soweit sonstige Kosten anfallen oder Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben, gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 der oder des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten oder Berechtigten mit der erstmaligen Bereitstellung des Abfallbehälters, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und dem Abzug der Abfallbehälter.
- (2) Die Behältergebühren nach § 22 Abs. 2 und 5 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld grundsätzlich zum 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Dasselbe gilt auch für die Veränderung des Behältervolumens während des laufenden Jahres. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die durch Dauerbescheid festgesetzten Jahresgebühren sind jeweils am 31. März fällig.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken (§ 22 Abs. 8) entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung festgesetzt und fällig, sofern sie nicht durch Gebührenbescheid erhoben werden. In diesem Falle wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - als die oder der Verpflichtete (§ 3 Abs. 1 und 2) entgegen § 4 Abs. 7 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe und Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 - den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 - 3. entgegen § 8 Abs. 5 Abfälle in heißem Zustand in Abfallbehälter einfüllt oder Abfälle in die Abfallbehälter einstampft oder presst;
 - 4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise einbringt, bereitstellt oder anliefert;
 - 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist;
 - 6. als Verpflichtete oder Verpflichteter (§ 3 Abs. 1 und 2) entgegen § 12 Abs. 1 bis 4, 5 oder 6 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt;
 - 7. als Verpflichtete oder Verpflichteter (§ 3 Abs. 1 und 2) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 das Fassungsvermögen zugelassener Abfallbehälter verändert;
 - 8. als Verpflichtete oder Verpflichteter (§ 3 Abs. 1 und 2) Abfallbehälter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4 nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt, insbesondere nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter verwendet, oder Sperrmüll, Schrott und Altmetall oder Grünabfälle entgegen § 14 Abs. 2 und 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.

- 9. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
- 10. als Verpflichtete oder Verpflichteter (§ 3 Abs. 1 und 2) oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Abfälle anliefert.

Eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Eine solche Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Strafvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie andere Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 27

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Offenburg, den 13. Dezember 2022

Frank Scherer Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.